

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 6. December.
(Dienstag.) 1808. Nro. 68.

Um die Communen im Herzogthum Westphalen, gegen die unwirtschaftliche Verwendung gemeiner Gelder und die Bedrückungen sicher zu stellen, welche dadurch veranlaßt werden, daß von Beamten, Magistraten oder andern Ortsvorständen, ohne höhere Aufsicht und Genehmigung, Beiträge zu Befreiung von Communalbedürfnissen oder zu andern Zwecken, ausgeschrieben und erhoben werden, wird hiermit Folgendes verordnet:

- 1.) Es dürfen von nun an, in Aemtern, Patrimonialgerichten, Kirchspielen, Städten, Freiheiten oder andern Gemeinden, wie sie Namen haben, zur Befreiung von Communalbedürfnissen oder zu andern Zwecken, keine Beiträge nach dem Schlagsusse oder nach einem andern Fusse, erhoben oder ausgeschrieben werden, wenn nicht dazu der Befehl oder die Einwilligung der Regierung erteilt worden ist.
- 2.) Eine jede Uebertretung dieser Vorschrift soll mit zwanzig Gulden bestraft werden.
- 3.) Um die Einwilligung der Regierung zu erhalten muß:
 - a.) ein Verzeichniß, worin die Posten, um derentwillen eine gemeine Umlage geschehen soll, und der Betrag eines jeden Postens, specifisch enthalten sind, beigebracht,
 - b.) der Fuß, nach welchem die Erhebung geschehen soll, angezeigt, und
 - c.) daß die Ausgabe aus den laufenden Einkünften des Communalvermögens nicht bestritten werden könne, durch das, unter jenes Verzeichniß zu setzende Zeugniß derjenigen, welche nach der besondern Verfassung einer jeden Commune, zur Contrahierung gemeiner Schulden, einzuwilligen haben.
- 4.) Der schriftliche Aufsatz, welcher die Erledigung dieser Punkte enthält, ist, was Städte und Freiheiten betrifft, vom Magistrat, was aber die Communen auf dem platten Lande betrifft, vom Schultheiß, dem betreffenden Großherzogl. Beamten einzureichen.
- 5.) Der Großherzogl. Beamte hat denselben zu prüfen, und wenn er die vorgeschriebenen Punkte nicht erledigt findet, dieselben vor allen Dingen erledigen zu lassen, sodann aber unter Anschluß der betreffenden Aktenstücke, gutachtlichen Bericht an die Regierung zu erstatten.
- 6.) Damit alle Bedrückungen durch Sporteln bei diesem Geschäft vorgebogen werde, so haben die Magistraten und Schultheißen in der Bitte um Einwilligung der Regierung, die sie den Großherzogl. Beamten einreichen, ihre etwaigen Gebühren zu verzeichnen, und eben so wie die Großherzogl. Beamten, welche in Ansehung ihrer Gebühren ein Gleiches in den an die Regierung zu erstattenden Berichten zu beobachten haben, die Entschliessung der Regierung auch hierüber zu gewärtigen. Welcher Beamte, Magistrat oder Schultheiß sich in diesem Geschäft Sporteln bezahlen läßt, ohne von der Regierung dazu autorisirt zu seyn, wird für einen jeden Fall mit zehn Gulden bestraft.
- 7.) Uebrigens wird ausdrücklich erklärt, daß die erfolgte Genehmigung der Regierung, zur Deckung gewisser angegebener Ausgebeposten, eine gemeine Umlage zu machen, die Verantwortlichkeit derjenigen nicht aufhebt, welche als Administratoren, Ma-